

RS Vwgh 2002/4/25 97/15/0105

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.04.2002

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

EStG 1972 §6;

Rechtssatz

Bei dem Kundenstock eines Wirtschaftstreuhanders handelt es sich zweifelsfrei um ein im wirtschaftlichen Verkehr nach der Verkehrsauffassung selbständig bewertbares Gut.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:1997150105.X01

Im RIS seit

14.08.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at